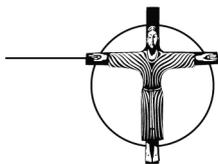


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



57

Nr. 3

Wolfenbüttel, den 15. Mai 2020

## Inhalt

### Kirchenverordnungen

- Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde..... 58
- Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen..... 58

### Ordnungen

- Ordnung der Kammer für Kommunikation und Medien in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 507.6)..... 59

### Verfügungen

- Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 30. Oktober 2018 für die Auszubildenden der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen Änderungstarifverträge vom 2. März 2019 für die Beschäftigten der Länder..... 60

### Beschlüsse

- Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)..... 83
- Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes (RS 154.1)..... 91

### Kirchensiegel

- Ingebrauchnahme..... 92

### Änderung in der Zusammensetzung

- Bekanntmachung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die am 1. April 2020 beginnende Amtszeit..... 92
- Bekanntmachung Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission 92

### Personal- und Stellenangelegenheiten

- Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 93
- Personalnachrichten..... 97

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde**

Vom 16. Januar 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Denstorf in Vechelde führt den Namen „St. Johannes-Kirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Groß Gleidingen in Vechelde führt den Namen „Kirche Groß Gleidingen“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde über.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 16. Januar 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen**

Vom 2. April 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S.3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Dankelsheim in Bad Gandersheim führt den Namen „Johanneskirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim führt den Namen „Klosterkirche St. Maria und St. Georg“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Gandersheim-Seesen über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein.

<sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 2. April 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Ordnungen

### Ordnung der Kammer für Kommunikation und Medien in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 507.6)

Vom 12. März 2020

**§ 1**

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird eine Kammer für Kommunikation und Medien gebildet.

**§ 2**

(1) Die Kammer berät die landeskirchlichen Organe in Fragen, die für die mediale Kommunikation der Kirche von Bedeutung sind.

(2) Die landeskirchlichen Organe können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.

(3) Das Landeskirchenamt trägt Sorge dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Kammer angemessen in die Meinungsbildung und Entscheidungsbildung der kirchenleitenden Gremien einbezogen werden.

(4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu den Arbeitsergebnissen abgeben.

**§ 3**

Der Kammer gehören an:

- zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Landessynodale,
- der/die zuständige Referatsleiter/Referatsleiterin des Landeskirchenamtes/ Pressesprecher,
- bis zu sechs Kirchenmitglieder mit besonderen Kenntnissen in Fragen der medialen Kommunikation, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit

den vorgenannten Kammermitgliedern zu berufen sind.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Die Kammer ist spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode neu zu wählen bzw. zu berufen. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet mit der Bildung der neuen Kammer.

(2) <sup>1</sup>Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden bzw. zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referatsleiter bzw. der zuständigen Referatsleiterin.

Wolfenbüttel, den 12. März 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Verfügungen

### **Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 30. Oktober 2018 für die Auszubildenden der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen Änderungstarifverträge vom 2. März 2019 für die Beschäftigten der Länder**

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 und der 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 12. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 84) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 2. März 2019 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 2. März 2019,

- c) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März 2019,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019,
- g) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 14. Änderung der Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 12. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 84) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 7 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Wolfenbüttel, den 17. März 2020

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

#### Anlage 1

### **Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019 - A u s z u g -**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 7. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:
 

„Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 38b Übergangsvorschriften“
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ und die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden jeweils die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ sowie die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6.
- dd) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3:
- Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebtrag ab 1. Januar 2019 nur dann nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten.“
7. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Angabe „der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV“ durch die Angabe „den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1 bzw. der Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil IV Abschnitt 2“ sowie die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.
- b) Im letzten Halbsatz wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „90,00“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen
- |              | im Kalenderjahr |               |               |
|--------------|-----------------|---------------|---------------|
|              | 2019            | 2020          | 2021          |
| 1 bis 4      | 91,69<br>v.H.   | 88,91<br>v.H. | 87,43<br>v.H. |
| 5 bis 8      | 92,19<br>v.H.   | 89,40<br>v.H. | 88,14<br>v.H. |
| 9a bis 11    | 77,66<br>v.H.   | 75,31<br>v.H. | 74,35<br>v.H. |
| 12 und<br>13 | 48,54<br>v.H.   | 47,07<br>v.H. | 46,47<br>v.H. |
| 14 und<br>15 | 33,98<br>v.H.   | 32,95<br>v.H. | 32,53<br>v.H. |
- der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 eingefügt:
- „Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2: Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
9. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Erhöhungssatz beträgt für
- vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
  - vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
  - vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H.“
10. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.
11. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
12. In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

13. In § 33 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

14. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

Übergangsvorschriften

„Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

15. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird die Angabe „, 18“ gestrichen.
- b) In Buchstabe g wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

...

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 5 wird in § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.
- b. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„Nr. 5a

Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle -

1. § 16 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:  
„(1) 1Die Entgeltgruppen KR 5 und KR 6 umfassen sechs Stufen. 2Die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 umfassen die Stufen 2 bis 6. 3Die Abweichungen von Satz 1 oder Satz 2 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt.“
2. § 16 Absatz 2 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 in folgender Fassung:  
„1Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 der Stufe 2 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“

3. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 17 in folgender Fassung:

„3Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3.“

...

d. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Nr. 9

Zuordnung der Entgeltgruppen ab  
1. Januar 2019

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
KR 5	3
KR 6	4
KR 7	7
KR 8	8
KR 9, KR 10	9a
KR 11, KR 12	9b
KR 13	10
KR 14, KR 15	11
KR 16, KR 17	12.“

20. In § 44 Nr. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ausbildung dienenden Einrichtungen“ die Wörter „soweit es sich nach den in den Ländern jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nicht um berufsbildende Schulen handelt“ eingefügt.

...

25. In Anlage A wird in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Satz 4 gestrichen.

26. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift und in der Fallgruppe 1 wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- cc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- dd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- d) In der Protokollerklärung Nr. 4 wird die Angabe „Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 6, 8 und 9a“ ersetzt.
27. In Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ....
29. In Anlage A Teil II Abschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
31. In Anlage A Teil II Abschnitt 7 wird in der Überschrift die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ....
34. Anlage A Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Entgeltgruppe 13 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:  
 „Vorbemerkung  
 (1) 1Gartenbau, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. 2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. 3Die Zahlung er-
- folgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 1.  
 (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach den Tarifverträgen, die nach Nrn. 9 oder 11 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ- Länder fortgelten.  
 (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2.“
- b) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- c) Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe l wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
- d) In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
- e) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe o wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1“ sowie die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 dritter Anstrich wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5“ durch die Angabe „Entgelt-

gruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5“ ersetzt.

- f) In der Protokollerklärung Nr. 8 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1, 2 und 3“ ersetzt.

...

41. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

42. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

....

50. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5“ sowie „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9“ durch die

Wörter „sind vergleichbar die Entgeltgruppen 9a und 9b mit“ ersetzt.

51. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.

dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

52. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.

dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

53. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ durch die

- pe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
- cc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- ...
57. In Anlage A Teil II Abschnitt 14 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
58. Anlage A Teil II Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Unterabschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:  
 „Vorbemerkung  
 1Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. 2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. 3Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.“
- b) In Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- dd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- c) In Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- bb) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- cc) In den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- d) In Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- bb) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- e) Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- ccc) In den Fallgruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- bb) In der Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- f) In Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- bb) In der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
59. In Anlage A Teil II Abschnitt 16 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- f) ...
- ...
70. Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vorbemerkung“ wird durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt und die

- bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nr. 1.
- b) Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:
- „2. (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach den Tarifverträgen, die nach Teil C Nrn. 9 oder 11 der Anlage 1 zum TVÜ- Länder fortgelten.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr.1.“
71. In Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In der Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- c) In der Fallgruppe 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- ...
82. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6, 7, 8 und 9 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9a.
- d) In den Fallgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
83. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- d) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
84. In Anlage A Teil II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
86. In Anlage A Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- c) In der Fallgruppe 3 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
87. In Anlage A Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- ...
91. In Anlage A Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 16 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- c) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- d) in der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
- ...
93. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.
- ...

## § 2

**Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2020**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. ...
  2. ...
  3. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe l wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - b) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m) angefügt:  
„m) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52).“
  4. In § 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit“ die Wörter „, Kur- oder Heilverfahren“ eingefügt.
  - ...
  8. In Anlage A wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:
    - a) In Teil II Abschnitt 2. wird nach dem Wort „Apotheker,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
    - b) Nach der Zeile zu Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Zeile eingefügt:  
„2.4 Psychotherapeuten“
    - c) Die Zeile zu Teil II Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. (nicht besetzt)“
  - ...
  9. In Anlage A werden in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
    - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
    - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,
 bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. 2Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“
10. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:
    - a) Die Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
      - bb) Nach der Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:  
„3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11)“
    - b) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:  
„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“
    - c) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:  
„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“
    - d) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:  
„Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“
    - e) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.
      - bb) Nach der Fallgruppe 1 wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:  
„2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)“

11. Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen

Es findet Teil I Anwendung.“

12. Anlage A Teil II Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Apotheker,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

b) Nach Unterabschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„2.4 Psychotherapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung)

(1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2)<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudien-

zeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

...

14. Anlage A Teil II Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„7. (nicht besetzt)“

....

17. Anlage A Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 wird die Angabe „Entgeltgruppe 7“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.

b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.

c) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.

d) Die Überschrift „Entgeltgruppe 7“ wird gestrichen.

18. Anlage A Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 wird die Angabe „Entgeltgruppe 7“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.

b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.

c) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.

d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7.

bb) Nach der Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11)“

b) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“

c) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“

d) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“

e) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.

bb) Nach der Fallgruppe 1 wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.“

...

21. Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ eingefügt.

bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird unter Streichung des Klammerzusatzes die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.

cc) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9a wird einzige Fallgruppe.

b) Nach der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift „Entgeltgruppe 8“ eingefügt.

c) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.

d) Die Überschrift „Entgeltgruppe 7“ wird gestrichen.

22. In Anlage A Teil III Vorbemerkung Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „oder der Handwerksordnung“ eingefügt.

23. Anlage A Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 3 Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

b) In Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

...

### § 3

#### Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2021

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird im Inhaltsverzeichnis die Zeile zu Teil II Abschnitt 11 wie folgt gefasst:

„11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“

2. Anlage A Teil II Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen

1. 1Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. 2Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. 3Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. 4Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. 5Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Service-management. 6Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations-technischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

2. (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) 1Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. 2Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

### Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
  - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
  - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
  - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
  - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

### Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

### Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

### Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 3 1Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. 2Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. 3Der Aufgabenkreis

des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.“

...

### Anlage 1 zum TV-L

### Anlage B zum TV-L

#### **Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15** - gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1	Je 4 Jahre	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

Anlage B zum TV-L

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
1	Je 4 Jahre	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

Anlage B zum TV-L

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
- gültig vom 1. Januar 2021 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

Anlage 2 zum TV-LAnlage C zum TV-L

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Entgelt gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>KR 17</b>		4.395,40	4.549,24	5.043,61	5.565,74	5.889,75
<b>KR 16</b>		4.293,75	4.444,27	4.930,31	5.496,87	5.746,78
<b>KR 15</b>		4.201,53	4.339,28	4.683,67	5.095,82	5.253,23
<b>KR 14</b>		4.099,88	4.234,31	4.570,37	5.026,95	5.110,26
<b>KR 13</b>		3.998,24	4.129,33	4.457,04	4.693,67	4.754,77
<b>KR 12</b>		3.794,92	3.919,36	4.230,41	4.421,49	4.510,36
<b>KR 11</b>		3.591,63	3.709,39	4.003,79	4.199,31	4.288,18
<b>KR 10</b>		3.388,34	3.499,42	3.810,48	3.960,46	4.054,89
<b>KR 9</b>		3.221,69	3.388,34	3.499,42	3.710,49	3.799,37
<b>KR 8</b>		2.964,28	3.108,72	3.293,90	3.443,47	3.650,90
<b>KR 7</b>		2.793,61	2.964,28	3.226,86	3.358,13	3.493,36
<b>KR 6</b>	2.341,60	2.504,87	2.662,34	2.997,11	3.082,44	3.239,95
<b>KR 5</b>	2.243,37	2.466,56	2.531,09	2.636,09	2.714,88	2.899,95

Anlage C zum TV-L

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Entgelt gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>KR 17</b>		4.532,54	4.691,18	5.200,97	5.739,39	6.073,51
<b>KR 16</b>		4.427,72	4.582,93	5.084,14	5.668,37	5.926,08
<b>KR 15</b>		4.332,62	4.474,67	4.829,80	5.254,81	5.417,13
<b>KR 14</b>		4.227,80	4.366,42	4.712,97	5.183,79	5.269,70
<b>KR 13</b>		4.122,99	4.258,17	4.596,10	4.840,11	4.903,12
<b>KR 12</b>		3.913,32	4.041,64	4.362,40	4.559,44	4.651,08
<b>KR 11</b>		3.703,69	3.825,12	4.128,71	4.330,33	4.421,97
<b>KR 10</b>		3.494,06	3.608,60	3.929,37	4.084,03	4.181,40
<b>KR 9</b>		3.322,21	3.494,06	3.608,60	3.826,26	3.917,91
<b>KR 8</b>		3.056,77	3.205,71	3.396,67	3.550,91	3.764,81
<b>KR 7</b>		2.880,77	3.056,77	3.327,54	3.462,90	3.602,35
<b>KR 6</b>	2.414,66	2.583,02	2.745,41	3.090,62	3.178,61	3.341,04
<b>KR 5</b>	2.313,36	2.543,52	2.610,06	2.718,34	2.799,58	2.990,43

**Anlage C zum TV-L****Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
- gültig vom 1. Januar 2021 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.591,01	4.751,70	5.268,06	5.813,43	6.151,86
KR 16		4.484,84	4.642,05	5.149,73	5.741,49	6.002,53
KR 15		4.388,51	4.532,39	4.892,10	5.322,60	5.487,01
KR 14		4.282,34	4.422,75	4.773,77	5.250,66	5.337,68
KR 13		4.176,18	4.313,10	4.655,39	4.902,55	4.966,37
KR 12		3.963,80	4.093,78	4.418,67	4.618,26	4.711,08
KR 11		3.751,47	3.874,46	4.181,97	4.386,19	4.479,01
KR 10		3.539,13	3.655,15	3.980,06	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,13	3.655,15	3.875,62	3.968,45
KR 8		3.096,20	3.247,06	3.440,49	3.596,72	3.813,38
KR 7		2.917,93	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,82
KR 6	2.445,81	2.616,34	2.780,83	3.130,49	3.219,61	3.384,14
KR 5	2.343,20	2.576,33	2.643,73	2.753,41	2.835,69	3.029,01

**Anlage 5 zum TV-L****Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)  
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	159,14
2	150,11
3	139,23
4	131,33
5	127,32
6	124,16
7	112,57
8	111,75
9	98,50
10	85,13
11	58,78
12	105,43
13	84,34
14	52,72
15	87,56

...

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	164,36
2	281,35

...

**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)  
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

1 Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

2 Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	164,11
2	154,79
3	143,57
4	135,43
5	131,29
6	128,03
7	(unbesetzt)
8	115,24
9	101,57
10	(unbesetzt)
11	60,61
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	90,29

...

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	169,49
2	290,13

...

**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)  
geregelten Zulagen  
- gültig vom 1. Januar 2021 -**

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

...

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

...

**Anlage 2**

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder  
(Pkw-Fahrer-TV-L)  
vom 2. März 2019**

- A u s z u g -

**§ 1****Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Februar 2017,

wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

...

## Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)  
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
...in Niedersachsen, ...  
- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,29	1. - 10. Jahr	2.873,70
	5. - 8. Jahr	2.980,87		
	9. - 12. Jahr	3.058,24	11. - 15. Jahr	3.058,24
	ab 13. Jahr	3.135,64	ab 16. Jahr	3.135,64
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.195,15	1. - 10. Jahr	3.129,67
	5. - 8. Jahr	3.248,73		
	9. - 12. Jahr	3.326,11	11. - 15. Jahr	3.326,11
	ab 13. Jahr	3.403,52	ab 16. Jahr	3.403,52
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.477,93	1. - 10. Jahr	3.409,47
	5. - 8. Jahr	3.534,21		
	9. - 12. Jahr	3.616,17	11. - 15. Jahr	3.616,17
	ab 13. Jahr	3.705,74	ab 16. Jahr	3.705,74
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.814,52	1. - 10. Jahr	3.718,54
	5. - 8. Jahr	3.872,09		
	9. - 12. Jahr	3.955,29	11. - 15. Jahr	3.955,29
	ab 13. Jahr	4.038,49	ab 16. Jahr	4.038,49
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.166,47	1. - 10. Jahr	4.057,67
	5. - 8. Jahr	4.224,02		
	9. - 12. Jahr	4.307,23	11. - 15. Jahr	4.307,23
	ab 13. Jahr	4.390,39	ab 16. Jahr	4.390,39

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)  
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
...in Niedersachsen, ...

- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.018,62	1. - 10. Jahr	2.963,70
	5. - 8. Jahr	3.073,87		
	9. - 12. Jahr	3.153,66	11. - 15. Jahr	3.153,66
	ab 13. Jahr	3.233,47	ab 16. Jahr	3.233,47
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.294,84	1. - 10. Jahr	3.227,32
	5. - 8. Jahr	3.350,09		
	9. - 12. Jahr	3.429,88	11. - 15. Jahr	3.429,88
	ab 13. Jahr	3.509,71	ab 16. Jahr	3.509,71
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.586,44	1. - 10. Jahr	3.515,85
	5. - 8. Jahr	3.644,48		
	9. - 12. Jahr	3.728,99	11. - 15. Jahr	3.728,99
	ab 13. Jahr	3.821,36	ab 16. Jahr	3.821,36
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.933,53	1. - 10. Jahr	3.834,56
	5. - 8. Jahr	3.992,90		
	9. - 12. Jahr	4.078,70	11. - 15. Jahr	4.078,70
	ab 13. Jahr	4.164,49	ab 16. Jahr	4.164,49
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.296,46	1. - 10. Jahr	4.184,27
	5. - 8. Jahr	4.355,81		
	9. - 12. Jahr	4.441,62	11. - 15. Jahr	4.441,62
	ab 13. Jahr	4.527,37	ab 16. Jahr	4.527,37

## Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)  
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
...in Niedersachsen, ...  
- gültig vom 1. Januar 2021 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62	1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87		
	9. - 12. Jahr	3.203,66	11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84	1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09		
	9. - 12. Jahr	3.479,88	11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44	1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48		
	9. - 12. Jahr	3.778,99	11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27	1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41		
	9. - 12. Jahr	4.131,32	11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88	1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00		
	9. - 12. Jahr	4.498,92	11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach  
dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)  
vom 30. Oktober 2018**

- A u s z u g -

**§ 1**

**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Wörter „und nach dem Notfallsanitätergesetz“ angefügt.
  - b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden,“

- c) Die bisherigen Buchstaben b, c und d werden Buchstaben c, d und e.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

...

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach  
dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)  
vom 2. März 2019**

- A u s z u g -

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

  - a) in der Zeit vom

1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	
im ersten Ausbildungsjahr	986,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.040,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.090,61 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.159,51 Euro

- b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.209,51 Euro.“

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2 Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“
5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.

...

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)  
vom 30. Oktober 2018**

- A u s z u g -

**§ 1****Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Probezeit für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und

Altenpflege beträgt sechs Monate. 2Für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz beträgt die Probezeit vier Monate.“

3. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

...

Anlage 6

**Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)  
vom 2. März 2019**

- A u s z u g -

**§ 1****Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2****Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende  
a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr	1.110,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.176,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.283,00 Euro

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,00 Euro.“

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV“ durch die Angabe „den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„2Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“
5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 19 Absatz 3 wird gestrichen.

...

**Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)  
vom 2. März 2019**

- A u s z u g -

**§ 1  
Änderungen des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.803,54 Euro,
ab 1. Januar 2020	1.853,54 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.578,26 Euro,
ab 1. Januar 2020	1.628,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters	
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.521,31 Euro,
ab 1. Januar 2020	1.571,31 Euro.“

3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
5. § 17a wird gestrichen.

...

---

## Beschlüsse

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 1/2020 ist ab Seite 2 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. März 2020

#### **Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 12. Februar 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Dezember 2019 über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

### **Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Vom 12. Dezember 2019

#### **A. 93. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) geändert worden ist, wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

#### **"§ 18**

#### **Inselzulage**

§ 19 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) „Mitarbeiterinnen, die auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich (Inselzulage). „Die Zulage ist für den Monat Dezember doppelt zu gewähren.“

(2) „Für ein Kind, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, wird neben der Zulage nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag ein Kinderbetrag von 130 Euro monatlich gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Nordseeinsel auf dem Festland untergebracht werden muss; dies gilt entsprechend für den Besuch einer berufsbildenden Schule, die einen über den Hauptschulabschluss hinausgehenden schulischen Abschluss vermittelt. „Besucht das Kind eine staatlich anerkannte Ersatzschule dieser Art auf der Nordseeinsel und ist dafür Schulgeld zu zahlen, so wird auf Antrag ein Kinderbetrag bis zu 130 Euro monatlich gewährt. „Der Kinderbetrag nach Satz 2 darf den Betrag des monatlich zu zahlenden Schulgelds nicht überschreiten; bei mehreren Kindern ist dabei von dem insgesamt monatlich zu zahlenden Schulgeld unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen auszugehen. „Wird im Hinblick auf die Aufwendungen für den Schulbesuch eine Leistung auf Grund anderer Vorschriften gewährt oder besteht darauf ein Rechtsanspruch, so ist diese auf den Kinderbetrag nach Satz 1 oder 2 anzurechnen.“

2. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	ab 2021*
1 bis 4	80,11 v.H.	77,68 v.H.	76,39 v.H.
5 bis 8	80,54 v.H.	78,10 v.H.	77,00 v.H.
9a bis 11	66,01 v.H.	64,01 v.H.	63,20 v.H.
12 und 13	36,86 v.H.	35,77 v.H.	35,32 v.H.
14 und 15	22,33 v.H.	21,65 v.H.	21,38 v.H.

\* Anmerkung: bis zur darauffolgenden Beschlussfassung in der ADK über den nächsten Tarifabschluss zum TV-L.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.9.4 werden folgende Nummern 1.10 und 1.10.1 eingefügt:  
 „1.10 Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.10.1 bis 1.10.3:  
 1.10.1 (Änderungen zum 1. Januar 2019)  
 § 1 Nummern 1 bis 6, 8 bis 13, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 34, 41 und 42, 50 bis 53, 57 bis 59, 70 bis 77, 82 bis 84 und 86 bis 91 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.
- b) Nach Nummer 1.10.1 wird folgende Nummer 1.10.2 eingefügt:  
 "1.10.2 (Änderungen zum 1. Januar 2020)  
 § 2 Nummern 3 und 4, 8 bis 12, 14, 17 und 18 sowie 21 bis 23 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.
- c) Nach Nummer 1.10.2 wird folgende Nummer 1.10.3 eingefügt:  
 "1.10.3 (Änderungen zum 1. Januar 2021)  
 § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.
- d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
  - aa) In Unterabschnitt II wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
  - bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Abschnitt C wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.
- c) Abschnitt G wird wie folgt geändert
  - aa) Die Angabe „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
  - bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) in Abschnitt H wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.
- e) in Abschnitt I wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.
- f) Abschnitt M wird wie folgt gefasst:  
 „Vorbemerkungen:  
 1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.  
 2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.“

### Entgeltgruppe KR 5

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

### Entgeltgruppe KR 6

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

### Entgeltgruppe KR 8

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit (keine Stufe 1)

### Entgeltgruppe KR 10

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation (keine Stufe 1)
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation (keine Stufe 1)
6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind (keine Stufe 1)

### Entgeltgruppe KR 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)
8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen (keine Stufe 1)
9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind (keine Stufe 1)

## Entgeltgruppe KR 12

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen  
(keine Stufe 1)
11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen  
(keine Stufe 1)

Anmerkungen:

Anmerkungen:

- a) *Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.*
- b) *Pflegepersonen der Vergütungsgruppen KR 8 bis KR 12, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.*
- c) *Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.*
- d) *Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.*
- e) *Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.*
- f) *Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.*
- g) *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,*
  - aa) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
  - bb) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten,*
  - cc) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt*

*sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten,*

*dd) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa.“*

- h) *in Abschnitt P wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.*

## Artikel 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c am 1. Januar 2021.

### **B. 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 154) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:

Vorhandene Mitarbeiterinnen erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmiererzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.“

2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt  
ab 1. Januar 2019 119,90 €,  
ab 1. Januar 2020 123,74 € und  
ab 1. Januar 2021 125,47 €.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab 1. Januar 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,

- a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;
- b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmiererzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020.“

b) Die Anmerkung zu Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Anmerkung Nummer 2 angefügt:

„2. Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“

c) Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

2. „Sie erhöht sich

- a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
- c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.838,13

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

b) ab 1. Januar 2020

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab 1. Januar 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

b) ab 1. Januar 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31“

6. Nach § 22 b werden folgende §§ 22 c, 22 d, 22 e, 22 f eingefügt:

#### „§ 22c

#### Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

(1) Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. 2Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe/ Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

<sup>3</sup>Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(4) Mitarbeiterinnen im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

## § 22 d

### Überleitung der Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst am 1. Januar 2019

(1) Mitarbeiterinnen im Sinne des Abschnitt M der Anlage 2 der DienstVO-2009

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

#### Anmerkung zu § 22 d Absatz 1:

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen finden aufgrund der Überleitung nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. <sup>4</sup>Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigen Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend;
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen

würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden Beschäftigte der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

#### § 22 e

#### **Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L oder nach den Anlagen 2 oder 3 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 3 für die Entgeltgruppe 9.

#### Anmerkung zu § 22 e Absatz 1:

Die Protokollerklärung zu § 22a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). <sup>3</sup>War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

- für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L,
- sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

#### § 22 f

#### **Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021**

(1) Für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L gilt § 29e mit folgenden Maßgaben:

- a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.
- b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.

(2) Mitarbeiterinnen, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppiert werden, wird die anstatt der Programmierzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. die persönliche Zulage nach § 15 Absatz 6 unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

7. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Angabe „mit Ausnahme der §§ 5, 7, 9 und 10, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L fortgelten" gestrichen.

#### **Artikel 2**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

#### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

### **C. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155), wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.
- b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
  - a) „8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.
  - b) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der

Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

#### **Artikel 2**

##### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2019

##### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen

Stellvertretender Vorsitzender

---

### **Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes (RS 154.1)**

**Vom 17. März 2020**

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 22) wird in Buchstabe B (Kollegium des Landeskirchenamtes dahingehend geändert, dass folgende Ziffer 14 ergänzt wird:

“14. <sup>1</sup>Wenn aufgrund unabwiesbarer Umstände eine beschlussfähige Sitzung des Kollegiums nicht stattfindet und der Vorsitzende dies feststellt, kann er mit Zustimmung aller Mitglieder des Kollegiums ggf. nach audiovisueller Beratung Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat die Zustimmung aller Mitglieder des Kollegiums und die einstimmige Annahme zu vermerken. <sup>3</sup>Anderenfalls gilt der Beschluss als vorläufig abgelehnt. <sup>4</sup>Der Beschluss ist bei der nächsten regulären Sitzung zu bestätigen.“

Wolfenbüttel, den 17. März 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Ohe / Sickinge  
(Propstei Königslutter)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 9. März 2020

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

## Änderung in der Zusammensetzung

### Bekanntmachung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die am 1. April 2020 beginnende Amtszeit

Vom 10. März 2020

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 2/2020, Seite 742, veröffentlicht am 25. März 2020, wurde auf folgende Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 14. April 2020

**Landeskirchenamt**

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

### Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 10. März 2020

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2020 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Oberkirchenrat **Helmut Aßmann**,  
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Kirchenrat **Hagen Günther**,  
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Oberlandeskirchenrat **Thomas Hofer**,  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Pfarrer **Dr. Christopher Kumitz-Brennecke**,  
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Landesbischof **Dr. Karl-Hinrich Manzke**,  
Ev. luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Pfarrer **Torsten Nowak**,  
Ev. luth. Landeskirche in Oldenburg

Oberlandeskirchenrätin **Andrea Radtke**, Kon-  
föderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Oberlandeskirchenrätin **Dr. Nicola Wendeburg**,  
Ev. luth. Landeskirche Hannovers.

Für die vorgenannte Amtszeit des Prüfungsamtes bestellt der Rat Oberlandeskirchenrat **Thomas Hofer zum Vorsitzenden** und Oberkirchenrat **Helmut Aßmann zum stellvertretenden Vorsitzenden** des Prüfungsamtes.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

### Bekanntmachung Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 1/2020 ist auf Seite 2 folgende Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. März 2020

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

## Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 11. Februar 2020

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95 und vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30) hat sich wie folgt geändert:

### 1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr **Dietrich Kniep**, Nienburg, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau **Grit Henrich**, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Ronald Brantl, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr **Arno Kröger**, Schnega, bisher Vertreter von Herrn Dietrich Kniep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 Vertreter von Herrn Ronald Brantl.

Frau **Kerstin Schmidt**, Hannover, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 als Vertreterin von Frau Grit Henrich in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Herr **Michael Janssen**, Duderstadt, bisher Vertreter von Herrn Thomas Müller, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr **Alexander Dohe**, Osnabrück, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 als Vertreter von Herrn Thomas Müller in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

### 2. als Vertreter der Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Oberkirchenrat **Axel Klus**, Hannover, ist mit Ablauf des 30. November 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Kirchenamtsrätin **Susanne Bockisch**, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Oberkirchenrat Axel Klus, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau **Malaika Jakobs**, Hannover, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 als Vertreterin von Frau Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -  
Radtko

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk IV im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk IV gehören die Kirchengemeinden Lutter am Barenberge, Nauen und Hahausen.

Die Pfarrstelle liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend (Harznähe, aber nicht abgelegen; ländlich, aber doch verkehrstechnisch gut angebunden) mit einem vielfältigen Gemeindeleben.

Die drei Kirchenvorstände und die Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit mit den Gemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, St. Romanus Hahausen und St. Johannes Nauen (2.000 Gemeindeglieder).

Im Pfarrverband bestehen vier Pfarrstellen mit 6.500 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Rhüden. Im Seelsorgebezirk ist eine erfahrene Diakonin u. a. mit einem Schwerpunkt im Konfirmandenunterricht tätig, ebenso wie eine erfahrene Pfarramtssekretärin im Büro im Gemeindehaus in Lutter, erfahrene Kirchenmusiker/innen und Küsterinnen. Die drei engagierten Kirchenvorstände bilden die Altersstruktur der Kirchengemeinden ab (von jung bis erfahren). In allen Gemeinden sind renovierte, historische Kirchengebäude und kirchliche Friedhöfe vorhanden. Gemeindehäuser befinden sich in Hahausen und Lutter. In Hahausen ist ein kirchlicher Kindergarten mit einem Schwerpunkt „Inklusion“. Außerdem gibt es engagierte Ehrenamtliche, die in allen Orten das Gemeindeleben mitgestalten (Gospelchor, Kinderkirche, Taizé-Andacht, Bibelgesprächskreis, Frauenhilfe, Seniorenkreis, Frauenfrühstück, Besuchsdienste). Der Ort der Dienstwohnung (Lutter am Barenberge, ca. 146 qm, mit pflegeleichtem Garten) ist ein Flecken mit einer guten Infrastruktur (Sitz der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Grundschule, Kindergärten, Ärzte, Apotheke, großer Einkaufsmarkt, Postagentur, weitere

Einkaufsmöglichkeiten, Handwerkerbetriebe, Altenheim – weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen) – ein klassisches Dorf im besten Sinne!

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Engagement und Weitblick, die/der bereit ist, sich auf die drei ländlichen Kirchengemeinden einzulassen und Teil der Gemeinschaft zu werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-West Bezirk V im Umfang von 100%**

Die Pfarrstelle im Bezirk V wird zum 01. Juli 2020 durch Pensionierung vakant.

Der Pfarrverband Braunschweig-West wurde im Januar 2018 gegründet und gliedert sich mit der Weststadt und dem westlichen Ringgebiet in zwei Teilbereiche, wobei derzeit 2 Pfarrstellen in der Weststadt und 3,5 Pfarrstellen im Westlichen Ringgebiet angesiedelt sind.

Der Bezirk V umfasst eine der beiden Pfarrstellen mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Braunschweiger Weststadt. Dort leben 24.000 Menschen, davon 6.200 evangelische Christen, darunter viele russlanddeutsche Spätaussiedler.

Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber in der Weststadt arbeiten mit einem Kirchenvogt, einer Pfarramtssekretärin, zwei Koordinatorinnen im Familienzentrum und drei KiTa-Leitungen zusammen. Ein Jugenddiakon und die Propsteikantorin nehmen anteilig Arbeiten in der Kirchengemeinde Weststadt wahr und haben ihr Büro im Gemeindezentrum Emmauskirche.

Mit dem Gemeindezentrum Emmauskirche und dem Haus der Begegnung an der Donaustraße besitzt die Weststadt zwei moderne, vielseitig nutzbare Standorte für die Gemeindearbeit. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind bisher drei Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, zwei Familienzentren, die Kooperation mit der Nachmittagsbetreuung der KOGS Rheinring, die Kirchenmusik und weitere vielfältige Angebote für alle Generationen. Viele Ehrenamtliche sind in diesen Bereichen tätig. Außerdem legt die Gemeinde großen Wert auf die Vernetzung im Stadtteil und eine gelebte Ökumene. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte der besonderen Gemeindesituation mit ihrer Größe und der sozialen und kulturellen Vielfalt aufgeschlossen gegenüberstehen und sie als berufliche Herausforderung annehmen. Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber verabreden nach der Neubesetzung die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte. Ein Pfarrhaus (Donaustraße 17a, Größe der Dienstwohnung mit 6 Zimmern und Amtszimmer ca. 141 qm) mit kleinem Garten steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen stehen Pfarrer Michael Ludwig (Tel.: 0531/70216779) sowie Pfarrer Christian Hellmers (Tel.: 0531/5808072) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband im Innerstetal Bezirk IV im Umfang von 50%**

Im Ev.-luth. Kirchengemeindeverband im Innerstetal in der Propstei Goslar ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % für die Kirchengemeinde Ringelheim (Seelsorgebezirk IV) baldmöglichst zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Ringelheim ist mit ihren rund 1.000 Gemeindegliedern die größte im Gestaltungsraum Innerstetal (5.500 Mitglieder verteilt auf 12 Kirchengemeinden).

Das Pfarrhaus mit der geräumigen Wohnung (ca. 180 qm) im 1. Stock, dem Büro und Amtszimmer im Erdgeschoss, bildet zusammen mit der Kindertagesstätte mit Krippe sowie dem separaten Gemeindehaus ein Ensemble in der Dorfmitte. In ca. 100 m Entfernung befindet sich die St. Johanniskirche. In der Nähe befinden sich auch der kirchliche Friedhof. Der Bahnhof, der ein Knotenpunkt der Strecken Göttingen – Braunschweig sowie Hannover / Hildesheim – Goslar ist, befindet sich ebenfalls in der Nähe.

Die Kirchengemeinde bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindearbeit und wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/in für ihren Seelsorgebezirk.

In Absprache mit den anderen zwei Pfarrern und der Pfarrerin sowie dem Diakon im Kirchengemeindeverband können alle weiteren Aufgaben, wie z.B. die Betreuung der Kindertagesstätte oder die Konfirmandenarbeit, aufgeteilt und gestaltet werden. Ansprechpartnerinnen für weitere Informationen sind die Vakanzvertreterin Pfarrerin Christiane Coordes-Bischoff (Tel.: 05345/4040) und die stellvertretende Vorsitzende der Kirchengemeinde Ringelheim Karin Niehuis (Tel.: 05341/393889), sowie Propst Gunkel (Tel.: 05321/22921)

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen ist die Stelle kombinierbar mit einem **25%-Stellenanteil für die Klinikseelsorge in Liebenburg, Dr. Fontheim – Mentale Gesundheit**. Hierüber geben Auskunft Pfarrer Dirk Glufke (Tel.: 05346/91119), Landeskirchenrat Jörg Willenbockel (Tel.: 05331/802-157) und Propst Gunkel (Tel.: 05321/22921).

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%**

Der Seelsorgebezirk umfasst die Kirchengemeinden Emmerstedt und einen Teil der fusionierten Gemeinde Barmke-Mariental, beide als Stadtteile der Stadt Helmstedt sind sehr verkehrsgünstig gelegen nahe den Städten Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg.

In den beiden Dörfern Emmerstedt und Barmke leben 2.200 bzw. 800 Einwohner. Emmerstedt ist als Kirchengemeinde mit 1.050 evangelischen Mitgliedern eigenständig und Barmke ist mit 500 evangelischen Christen Teil der neu fusionierten selbständigen Gemeinde Mariental-Barmke.

Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter und äußerst lebendigem, identitätsstiftendem Vereinsleben.

Das Pfarrhaus in Emmerstedt mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit sechs Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule, ca. 400 m entfernt von der Kirche St. Petri. Diese hat seit sechs Jahren im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion aus Kirchengemeinde und dörflichen Vereinen zwei neue Glocken erhalten und erlebt momentan eine denkmalgerechte Sanierung von Kirchturm (Schieferdach und Mauerwerk) sowie Kirhdach (noch bis einschließlich Sommer 2019).

Barmke, als kleinerer der beiden Orte, hat eine direkte Autobahnanbindung (A 2) und äußerst aktive Vereine. Die Kirche wurde im 19. Jahrhundert als Außenanlage des Klosters Mariental gebaut.

In beiden (Teil-)Gemeinden arbeiten engagierte Kirchenvorstände sowie zwei Pfarramtssekretärinnen. Barmke bietet ein grundlegendes Gemeindeleben mit engem Kontakt zur Kindergartengruppe und zur örtlichen Frauenhilfe sowie jährlichem Markt an der Kirche. Emmerstedt bietet ein reges Gemeindeleben mit Bastelkreis, diakonischem Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kinderkrabbelkreis, Posaunenchor mit ausgiebiger Jugendmusikarbeit sowie jährlichem Kurrende-Blasen und Adventskalender. Beide Kirchengemeinden arbeiten intensiv mit den jeweiligen städtischen Kindergärten und der Grundschule in Emmerstedt zusammen, die von den Kindern aus beiden Dörfern gemeinsam besucht wird.

Die Gemeindemitglieder wünschen sich von einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes und das Feiern von Gottesdiensten als kreativen Mittelpunkt unter Beteiligung von Gemeinde, Gruppen und ortsansässigen Vereinen. Gewünscht wird Teamfähigkeit und Kooperationen bei Gemeindearbeit und -leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Vorstellungen und Ideen für das Gemeindeleben, einladende Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren und Interesse und Ideen, kir-

chenferne Mitglieder zu erreichen. Außerdem ist den Kirchengemeinden die Pflege und der Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter dem Stichwort „Kirche im Dorf“ (mit gemeinsamem Gemeindebrief in Emmerstedt) wichtig.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 30. Juni 2020 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk I im Umfang von 100%**

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk I mit den Kirchengemeinden St. Georg Calvörde, Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark mit insgesamt 800 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Calvörde, Velsdorf, Lössewitz, Elsebeck und Berenbrock in der Kommunalgemeinde Calvörde sowie die im Altmarkkreis Salzwedel gelegenen Orte Jeseritz und Parleib in der Kommunalgemeinde Hantsstadt Gardelegen. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

In Calvörde sind sowohl eine Kindertagesstätte mit freien Plätzen vorhanden als auch eine Sekundarschule. Ebenso befindet sich im Gebiet der Kommunalgemeinde Calvörde eine Grundschule, die mit dem Schulbus gut erreichbar ist; die Kreisstadt Haldensleben verfügt über ein Gymnasium. In Calvörde sind alle Einrichtungen der Grundversorgung wie Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in an den vier Predigtstätten in Calvörde alle 14 Tage und in Elsebeck, Jeseritz und Parleib monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/ einen engagierten Pfarrer, die/ der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben Bewährtes weiterführt, Impulse in den kirchlichen Gemeindegruppen setzt und eine aktive Gemeinwesenarbeit in den unterschiedlichen Ortschaften durchführt. Hier bestehen gute und gewachsene Kontakte zu den Entscheidungsträgern in den Kommunen, den Vereinen, dem Schützenverein, dem Chor und der freiwilligen Feuerwehr.

Die Kinderarbeit wird von einer Katechetin für den Gesamtbereich des Pfarrverbandes Calvörde-Uthmöden in fünf Christenlehregruppen verantwortet. Regelmäßig finden im Laufe des Jahres Familiengottesdienste statt.

Drei aktive Kirchenvorstände mit insgesamt 20 Mitgliedern freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der regelmäßig Gottesdienste musikalisch gestaltet. Für die Gemeindeveranstaltungen stehen in Calvörde drei Räume im Gemeindehaus neben dem Pfarrhaus, in Berenbrock das Dorfgemeinschaftshaus und in Jeseritz der Gemeinderaum der Kirche zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde St. Georg Calvörde verfügt über einen kirchlichen Friedhof in Calvörde sowie die Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark über einen sehr kleinen kirchlichen Friedhof in Parleib. Die Friedhofsverwaltung beider Friedhöfe wird vom Pfarrbüro Calvörde eigenständig komplett erledigt.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus Calvörde zur Verfügung (9 Zimmer, ca. 183 qm). Nähere Angaben über die Pfarrstelle können gerne über das Pfarrbüro Calvörde (Tel.: 039051/259) erteilt werden.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks II im Umfang von 50 % mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks I kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50%**

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks I im Umfang von 100 % mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks II kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 über

das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk VII im Umfang von 100%**

Im Pfarrverband Am Drömling in der Propstei Vorsfelde ist die Pfarrstelle im Bezirk VII im Umfang von 100% neu zu besetzen. Die Stelle umfasst die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist in den Wolfsburger Ortsteilen Vorsfelde und Wendschott.

Vorsfelde ist der größte Ortsteil Wolfsburgs (ca. 13.000 Einwohner), hat aber einen eigenständigen kleinstädtischen Charakter. Vorsfelde ist damit Teil einer dynamischen Großstadt mit einer jungen Bevölkerung, ist zugleich aber auch ländlich geprägt. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung (10 Minuten bis zum Hauptbahnhof Wolfsburg). Vorsfelde hat eine sehr gute Infrastruktur: Kindergärten, alle Schulformen, Ärzte, viele weitere Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Die beiden Orte Vorsfelde und Wendschott bieten eine gewachsene Vereinskultur mit einem regen Vereinsleben. Sehr gute Freizeitmöglichkeiten am Allersee oder im Naturschutzgebiet Drömling liegen vor der Haustür. Der Ortsteil Wendschott, ein altes Rundlingsdorf, hat ca. 3.000 Einwohner. Es gibt einen alten Dorfkern und mehrere große Neubaugebiete. Vorsfelde und Wendschott sind Orte, an denen es sich gut leben lässt.

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist hat ca. 5.000 Mitglieder und wird pfarramtlich von drei Pfarrstelleninhabern (200 %) versorgt, einer von ihnen ist der Propst. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen: Die historische St. Petrus-Kirche im Stadtzentrum von Vorsfelde und das moderne Gemeindezentrum Heiliggeistkirche in Wendschott. Zum Mitarbeiterteam der Kirchengemeinde gehören eine Pfarramtssekretärin, ein Küsterehepaar, zwei Kirchenmusiker und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Durch die räumliche Nähe zur Propstei Vorsfelde ergibt sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Diakonen der Propstei. Ein engagierter Kirchenvorstand arbeitet gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Weiterentwicklung des Gemeindekonzepts.

Das Gemeindeleben hat folgende Schwerpunkte:

1. ein vielfältiges gottesdienstliches Leben, in dem Platz ist für sehr unterschiedliche Formen des Gottesdienstes.
2. Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Populärmusik (moderne geistliche Lieder, Gospelchor, Band).
3. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Gemeinde in Vorsfelde bereichert das Gemeindeleben. Regelmäßige ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Kulturprojekte und die Zusammenarbeit bei sozialdiakonischen Aufgaben (Flüchtlingsarbeit) sorgen für einen starken ökumenischen Wind.

4. Zur Kirchengemeinde gehört eine große Kindertagesstätte mit 9 Gruppen. Die Verbindung zu Kindern und Familien und zu den Mitarbeitenden in der Kita ist ein wichtiger Teil der Gemeindegemeinschaft. Die Arbeit mit Familien steht im Mittelpunkt des Gemeindeaufbaukonzepts.

Die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist ist Teil des Pfarrverbands am Drömling mit rd. 12.000 Gemeindegliedern in acht Kirchengemeinden mit 6,5 Pfarrstellen. Der Pfarrverband besteht seit Juli 2018. Die beteiligten Kirchenvorstände und Pfarrstelleninhaber sind auf einem guten Weg, neue Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung auszuprobieren.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die Aufgabe herangeht, gerne Gottesdienste gestaltet und Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat. Die Kirchengemeinde ist gespannt auf neue Ideen, die der Gemeinde guttun. Es wird Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Sensibilität für die Bedürfnisse der Menschen erwartet

Eine Dienstwohnung mit ca. 123 qm und einem großen Garten in unmittelbarer Nähe zur St. Petrus-Kirche steht zur Verfügung.

Ansprechbar ist der Vakanzvertreter Propst Dr. Ulrich Lincoln (Tel.:05363/73064) sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Gudrun Weichert (Tel.: 05363/3976).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 30. Juni 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung Am Drömling zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Maria von Magdala Bezirk III in Wolfenbüttel im Umfang von 100%**

Der Pfarrverband hat insgesamt vier ganze Gemeindepfarrstellen, von denen jetzt eine nachbesetzt werden soll. Die im Pfarrverband tätige Kollegin und die Kollegen freuen sich sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Zum Seelsorgebezirk III gehören die beiden Wolfenbütteler Stadtteile Ahlum und Atzum sowie ein Teil des Ortes Sickte.

Die geräumige und sanierte Pfarrwohnung mit ca. 240 qm befindet sich in Ahlum.

Die drei Orte Ahlum, Atzum und Wendessen sind seit 50 Jahren zu einer Kirchengemeinde fusioniert. Die Zusammenarbeit ist sehr gut eingespielt. Die Kirchen sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und kommunalen Einrichtungen. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft. Ein großer Kreis an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt engagiert die Arbeit. Dazu gehört auch ein Posaunenchor und zahlreiche Gemeindegremien, die sehr selbständig arbeiten.

Der Gemeindeteil Wendessen gehört mit der Kirchengemeinde Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum zum Seelsorgebezirk I.

Die Kirchengemeinde Sickte betreibt zwei Kindertagesstätten, denn in Sickte sind aufgrund verschiedener Neubaugebiete viele junge Familien zugezogen und es besteht eine umfangreiche Jugendarbeit, die dem Kirchenvorstand sehr wichtig ist. Das Gemeindehaus als Anbau an die Kirche ist energetisch saniert und bietet gute Möglichkeiten der Kombination von Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft. Eine Kantorin spielt regelmäßig die Orgel und leitet Kantorei und Jugendkantorei.

Ein Teil der Kirchengemeinde gehört mit einem Teil von St. Thomas Wolfenbüttel zum Seelsorgebezirk II. Die Bewohner/innen der Ev. Stiftung Neuerkerode, die Teil der Kirchengemeinde Sickte ist, gehören zusammen mit der Kirchengemeinde Hötzum zum Seelsorgebezirk V des Pfarrverbandes.

In beiden Pfarrbüros und im Küsterdienst sind jeweils eine Sekretärin und ein Küster bzw. eine Küsterin angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung sind beide Kirchengemeinden mit ihren Kindertagesstätten der Verwaltungsstelle angeschlossen.

Der Pfarrverband wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der gern gemeinsam mit den Mitarbeitenden für die Gemeindeglieder da ist, Gottesdienste gestaltet und die Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 30. Juni 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

## **Personalnachrichten**

### **Ruhestand**

Pfarrer **Harald Welge**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. März 2020 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Hans-Peter Kinkel**, Vechelde, ist mit Ablauf des 30. April 2020 in den Ruhestand getreten.

### **Verstorben**

Pfarrer i. R. **Dieter Kurt Kieltsch**, Sulzbach-Laufen, ist am 24. Februar 2020 verstorben.

Landeskirchenoberamtsrat i. R. **Gottfried Rohde**, Wolfenbüttel, ist am 14. März 2020 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2020

### **Landeskirchenamt**

Brand-Seiß  
Oberlandeskirchenrätin





---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wby Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate